



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 03.08.2020

Infektionsschutz für Häftlinge in der Corona-Pandemie

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie trifft auch Häftlinge besonders hart. Sofern sie nicht in Selbstisolation verbracht werden, ist das Einhalten von Abstandsregelungen und Hygienebestimmung deutlich erschwert. Lange waren die Häftlinge von den Besuchsverboten stark betroffen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Risikopatienten gibt es unter den Häftlingen?

Derzeit werden insgesamt schätzungsweise ca. 25 % der in den hessischen Justizvollzugsanstalten Inhaftierten als Risikopatienten eingestuft.

Frage 2. Kam es seit Beginn der Corona-Krise häufiger zu Auseinandersetzungen unter den Häftlingen?

Nach den Berichten der Justizvollzugsanstalten war ein Anstieg von Auseinandersetzungen unter den Häftlingen nicht zu verzeichnen.

Frage 3. Wurden die psychosozialen Angebote für die Häftlinge wegen und während der Pandemie ausgeweitet?

Im Hinblick auf die mit Erlass des Ministeriums der Justiz geregelten pandemiebedingten Einschränkungen wurde auch eine Prüfung einer Ausweitung psychosozialer Angebote durch die Justizvollzugsanstalten veranlasst. Die Anstaltsleitungen der hessischen Justizvollzugsanstalten haben entsprechend den jeweiligen örtlichen und sachlichen individuellen Gegebenheiten die Angebote bei Bedarf und im Rahmen ihrer jeweiligen personellen und logistischen Möglichkeiten angepasst und – soweit möglich – auch erweitert. Angepasst und – soweit in den einzelnen Justizvollzugsanstalten möglich – ausgebaut wurden insbesondere Maßnahmen und Angebote im Bereich Sport, Brettspiele, kreatives Gestalten, aber auch die Gesprächskreise und Einzelcoachings. In einzelnen Justizvollzugsanstalten wurden zudem weitere Fernsehgeräte zur Verfügung gestellt.

Kontakte zu externen Personen wie insbesondere Therapeuten, die während der Pandemie vorübergehend die Anstalt nicht betreten durften, wurden – soweit möglich – insbesondere mittels Videotelefonie sichergestellt.

Auch während der Pandemie sind die persönliche und individuelle Betreuung der Gefangenen durch die sozialen und psychologischen Dienste der jeweiligen Justizvollzugsanstalten gewährleistet.

Frage 4. In welchem Umfang wurden Telefonzeiten ausgeweitet?

Mit Erlass des Ministeriums der Justiz vom 17.03.20 wurden zur Verhinderung eines Übergreifens der Infektionen mit COVID-19 auf die Justizvollzugsanstalten die Besuche für Gefangene, bis auf solche von Verteidigern und Konsulatsangehörigen, bis auf Weiteres ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden die Anstalten gebeten, die Kontakte zu Angehörigen durch eine Ausweitung der Telefonzeiten und – soweit möglich – die Nutzung von Skype zu ermöglichen. Zuvor durften die Gefangenen in der Regel 120 Minuten pro Monat telefonieren (mit Verteidigerinnen und Verteidigern unbegrenzt). Seit dem 20.05.20 sind Gefangenenbesuche durch Angehörige unter Beschränkungen zum Schutz vor Infektionen wieder zulässig

Ob und inwieweit in den einzelnen Justizvollzugsanstalten die Telefonmöglichkeiten ausgeweitet wurden, ist jeweils abhängig von den vorhandenen Telefonressourcen, den jeweiligen räumlichen und personellen Gegebenheiten sowie der Anzahl der interessierten Gefangenen und der Intensität

der Nutzung dieser Angebote. Einige Anstalten erhöhten die monatliche Telefonzeit um eine Stunde/Monat, andere Anstalten um mehr als eine Stunde/Monat bis hin zur kompletten Freigabe der Telefonzeit.

Frage 5. Wie viele JVAs haben die technischen Voraussetzungen für Videotelefonie?

In 13 der 16 hessischen Justizvollzugsanstalten wird den Gefangenen Videotelefonie angeboten. Die JVA Frankfurt am Main I, die JVA Fulda und die JVA Hünfeld verfügen nicht über die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen.

Frage 6. Gab es Einschränkungen bei oder nach Freigängen wegen Corona?

Zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Infektionen mit COVID-19 wurde in den Justizvollzugsanstalten durch Erlass zunächst geregelt, dass die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auf dringende, unaufschiebbare Fälle beschränkt werden sollte.

Rückkehrer aus unbegleiteten oder nur teilweise begleiteten vollzugsöffnenden Maßnahmen wurden wie Neuzugänge behandelt, d.h. die Gefangenen verblieben 14 Tage auf der Zugangsstation. Seit dem 01.09.20 wird dieses Verfahren durch ein zweistufiges Testverfahren ersetzt, um den Verbleib auf der Zugangsstation auf sechs Tage zu beschränken. Seither werden zwei Tage nach der Rückkehr ein erster und fünf Tage nach der Rückkehr ein weiterer COVID-19-Test durchgeführt. Bei einem negativen Testergebnis werden die betroffenen Gefangenen sodann auf die normale Station verlegt.

Die Justizvollzugsanstalten haben den Gefangenen, die im Rahmen des Freigangs beschäftigt sind (das heißt, der regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht nachgehen) und eine feste Adresse haben und als hinreichend zuverlässig eingestuft werden konnten, eine Freistellung (das heißt eine tageweise gewährte, unbeaufsichtigte Abwesenheit der Gefangenen über Nacht) gewährt. Zum 03.08.2020 wurden die aufgrund dessen in Freistellung befindlichen Gefangenen unter Einführung eines besonderen Hygienekonzepts wieder in die Justizvollzugsanstalten aufgenommen.

Im offenen Vollzug bestehen bei Aufenthalt außerhalb der Hafträume die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. das Gebot, Abstand von anderen Personen zu halten, und die Einhaltung strenger Hygiene- und Verhaltensregeln. Bei Rückkehr in die Justizvollzugsanstalten müssen die Gefangenen Fieber messen lassen, Auskünfte zum Gesundheitszustand erteilen und Angaben zu Aufenthaltsorten und Kontaktpersonen machen.

Frage 7. Wurde den Hilfebedürftigen unter den vorzeitig entlassenen Personen oder denen, deren Haft nach StPO aufgeschoben wurde, besondere Betreuung (wie z.B. bei Sucht, Schulden, Gewalt) angeboten?

Frage 8. Konnte die Landesregierung davon ausgehen, dass keine der vorzeitig entlassenen Personen oder Personen, deren Haftstrafen aufgeschoben wurden, aufgrund von Sucht zeitnah im Frankfurter Bahnhofsviertel oder anderen für Drogenhandel bekannten Orten in Hessen ankommen?

Frage 9. Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung diesbezüglich mit den Kommunen, Drogeneinrichtungen und der Landespolizei getroffen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7, 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Infolge der Corona-Pandemie wurde für Personen, gegen die zu diesem Zeitpunkt eine reine Ersatzfreiheitsstrafe (Freiheitsstrafe wegen Nichtzahlung einer gerichtlich verhängten Geldstrafe) vollstreckt wurde, die Vollstreckung gemäß § 455a Abs. 1 Alt. 2 StPO unterbrochen und diese Personen zunächst bis auf Weiteres aus der Haft entlassen. Ein besonderes Betreuungsangebot wurde diesen Personen nicht zuteil. Bei der reinen Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wird, wie aus § 10 Abs. 4 S. 3 HStVollzG folgt, unabhängig von der Corona-Pandemie regelmäßig keine Entlassungsbetreuung angeboten. Denn die Inhaftierten können bei Ersatzfreiheitsstrafen zu jedem Zeitpunkt die (weitere) Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Erbringung der Geldstrafe selbst abwenden; zudem handelt es sich in der Regel um kurze Inhaftierungen. Bei besonderem Bedarf im Einzelfall werden hilfsbedürftige Inhaftierte beispielsweise bei der Suche nach einer Unterkunft durch die Fachdienste unterstützt.

Besondere Betreuungsangebote für diejenigen, deren Ladung zum Antritt ihrer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Corona-Pandemie lediglich aufgeschoben wurde, wurden nicht entwickelt. Seit dem 01.07.2020 werden die Ladungen nunmehr wieder regulär umgesetzt und die unterbrochenen Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen fortgesetzt.